

Tango Korrupti Kollisioni

Thiede, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thiede, T. (2019). Tango Korrupti Kollisioni. *Neue juristische Wochenschrift (NJW)*, 29, 1-15. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-65263-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Tango Korrupti Kollisioni

Dr. Thomas Thiede

Hinsichtlich der „Video-Affäre“ um den österreichischen Vizekanzler a.D. Heinz-Christian Strache kommt einem das Lied Rainhard Fendrichs in den Sinn: „Durch eine großzügige Spende kriegt man am Ende fast jedes Großprojekt... wenn einer draufkommt und entpuppt di, nimmst du dir einfach einen Anwalt, der was kann halt, und bist schwuppti.“

Da der Vizekanzler a.D. ankündigte, auch zivilrechtlich gegen die erhobenen Vorwürfe vorgehen zu wollen, wird der Anwalt in Fendrichs Sinne nicht nur strafrechtliche Probleme lösen müssen, sondern auch jene des internationalen Zivilprozess- und Privatrechts. Denn deutsche Medienhäuser veröffentlichten das kompromittierende Video zuerst. Sodann berichteten österreichische Medien; der Fall erregte internationale Aufmerksamkeit, auch in sozialen Netzwerken.

Internationale Zuständigkeit

Bei Ansprüchen aus einer Verletzung der Privatsphäre bestimmt sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte nach der Brüssel Ia-VO. Diese sieht Wahlgerichtsstände vor, die zum Beklagtengerichtsstand hinzutreten. Sofern eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des Verfahrens bildet, kann ein Beklagter „am Ort des schädigenden Ereignisses“ in Anspruch genommen werden (Art. 7 Ziff. 2 Brüssel Ia-VO). Dieser Wortlaut ist problematisch, wenn der Ort der schädigenden Handlung und der Ort der Rechtsgutsverletzung – wie vorliegend – auseinanderfallen. Der EuGH hat entschieden, dass beide Gerichtsstände gleichwertig seien und sowohl vor dem Handlungs- als auch Erfolgsortsgericht Klage erhoben werden könne (NJW 1977, 493 – Bier). Beiden Gerichten stehe die volle Kognitionsbefugnis für den gesamten Schaden zu. Später modifizierte der EuGH dieses Ubiquitätsprinzip für die grenzüberschreitende Berichterstattung durch eine Zeitung (NJW 1995, 1881 – Shevill). Zwar sei weiterhin am Niederlassungsort des Herausgebers (als Handlungsort) und an allen Verbreitungsorten (als Erfolgsorte) die internationale Zuständigkeit gegeben. Allerdings dürften letztere Gerichte nur auf den Schaden im jeweiligen Gerichtsstaat erkennen. Schließlich wurde diese Mosaiktheorie für den Online-Bereich ergänzt (NJW 2012, 137 – eDate): Dem Kläger wurde zur Beurteilung des gesamten Schadens einer Verletzung im Internet zusätzlich ein Gerichtsstand am Ort seines Lebensmittelpunkts eröffnet.

Das Zusammenspiel der Gerichtsstände führt dazu, dass für die Ansprüche des Vizekanzlers a.D. österreichische Gerichte (nur) für den dortigen Schaden durch Druckwerke und zugleich den internationalen Schaden im Online-Bereich zuständig sind, während

deutsche Gerichte über den internationalen Schaden durch Druckwerke und den hier eingetretenen Schaden im Online-Bereich zu befinden hätten.

Entscheidend wäre sodann, welches nationale Sachrecht diese Gerichte anwendeten. Europäisch vereinheitlichte Regeln fehlen (Art. 1 II g Rom II-VO); es gelten die nationalen Vorschriften. Vor deutschen Gerichten wäre nach Wahl des Klägers entweder das Erfolgs- oder das Handlungsortsrecht – mithin entweder österreichisches oder deutsches Recht – berufen (Art. 40 EGBGB). Der Vizekanzler a.D. könnte sich vor deutschen Gerichten für die Anwendung österreichischen Rechts entscheiden und/oder seine Klage vor österreichische Gerichte bringen. Deutsche Gerichte müssten dann wegen Art. 4 I EGBGB, österreichische Gerichte jedenfalls § 48 II IPRG anwenden. Danach ist – vorbehaltlich einer stärkeren Beziehung – das Recht jenes Staates berufen, „in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist“. Mit Blick auf eine stärkere Beziehung zum Wohnsitz des Betroffenen wäre nach der Rechtsprechung des Österreichischen Obersten Gerichtshofs nicht (deutsches) Handlungsortsrecht anzuwenden, sondern das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt, vorliegend also österreichisches Recht (Lurger/Melcher, Hdb Internationales Privatrecht, Rz. 5/146 mwN).

Obgleich sich das Mitgefühl für den Vizekanzler a.D. in Grenzen halten könnte, drängen sich drei (unerfreuliche) Schlüsse auf: Es ist ihm nicht möglich, vor einem Gericht seinen gesamten internationalen Schaden im On- und Offlinebereich ersetzt zu verlangen. Und nur bei geschickter Wahl kann es ihm gelingen, die Rechtsermittlungskosten für bloß eine Rechtsordnung zu tragen. Da jedenfalls theoretisch nicht auszuschließen ist, dass deutsches und österreichisches Recht in der Sache zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten, könnte es schließlich zu Verwerfungen bei der Vollstreckung kommen (BGH, NJW 2018, 3254). Es braucht also jedenfalls einen „Anwalt, der was kann halt“; von einem „schwuppti-wupp“ kann keine Rede sein. •

Dr. Thomas Thiede, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Spieker & Jaeger PartG mbB in Dortmund und u.a. Lehrbeauftragter an den Universitäten Graz und Bochum